



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Finanzschwache Kommunen und kommunaler Straßenbau 2012

Kleine Anfrage - KA 6/7809

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Gemeinden und Landkreise erhalten zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur nach § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine Investitionspauschale. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden FAG wurden dieser Zuweisungen 10 Millionen € vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen gem. § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden die Zuweisungen finanzschwachen Kommunen gewährt, die Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) erhalten, aufgrund ihrer finanziellen Situation jedoch nicht in der Lage sind, den verbleibenden Eigenanteil aufzubringen, so dass die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist und der Wegfall der Förderung nach dem EntflechtG droht. Als finanzschwach gilt eine Kommune, wenn sie ihren Haushalt im Jahr der Antragstellung nicht ausgleichen kann und sich in der Haushaltskonsolidierung befindet.

Die Mittel nach § 16 Abs. 2 FAG dienen ausschließlich zur Kofinanzierung der Finanzhilfen aus Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG. Sie sind dem Grunde und der Höhe nach streng abhängig vom darüber erlassenen Bescheid des Landesverwaltungsamtes. Verringert oder erhöht sich die dort bewilligte Summe, verringert oder erhöht sich automatisch die Zuwendung nach § 16 Abs. 2 FAG entsprechend.

(Ausgegeben am 11.03.2013)

Grundlage für die Höhe der Zuweisung bildet daher der Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes über die Gewährung einer Zuwendung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Welche finanzschwachen Kommunen erhielten im Jahr 2012 in welcher Höhe finanzielle Mittel entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG?

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2012
Stadt Dessau-Roßlau	49.791,71 €
Stadt Halle (Saale)	1.211.389,48 €
Landeshauptstadt Magdeburg	386.192,09 €
Altmarkkreis Salzwedel	
Stadt Kalbe (Milde)	112.174,39 €
LK Anhalt-Bitterfeld	486.906,73 €
Stadt Aken (Elbe)	25.050,00 €
Stadt Bitterfeld-Wolfen	87.500,00 €
Stadt Köthen (Anhalt)	100.406,00 €
LK Börde	
Stadt Wanzleben-Börde	52.912,66 €
Burgenlandkreis	509.101,90 €
Gem. Wetterzeube	70.903,10 €
Stadt Hohenmölsen	46.254,85 €
Stadt Laucha an der Unstrut	8.942,81 €
Stadt Naumburg (Saale)	93.418,07 €
Stadt Stößen	9.355,72 €
Stadt Teuchern	23.160,09 €
Stadt Weißenfels	52.912,70 €
LK Harz	515.860,87 €
Stadt Halberstadt	3.750,00 €
Stadt Oberharz am Brocken	195.599,30 €
Stadt Quedlinburg	7.920,00 €
Stadt Schwanebeck	32.500,00 €
LK Jerichower Land	623.878,33 €
Stadt Gommern	91.637,63 €

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011
LK Mansfeld-Südharz	
Gem. Hergisdorf	40.327,88 €
Stadt Mansfeld	29.632,37 €
Stadt Sangerhausen	16.789,54 €
LK Saalekreis	
Gem. Salzatal	30.317,69 €
Salzlandkreis	824.042,74 €
Gem. Ilberstedt	28.000,00 €
Stadt Egeln	35.980,00 €
Stadt Hecklingen	35.940,00 €
LK Stendal	304.042,63 €
Hansestadt Havelberg	69.820,22 €
LK Wittenberg	270.732,28 €
Stadt Gräfenhainichen	50.000,00 €
Stadt Kemberg	26.773,92 €

2. Wie stellte sich im Jahr 2012 das Verhältnis hinsichtlich der beantragten und bewilligten Mittel der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG bereitgestellten Mittel insgesamt und jeweils in den 11 Landkreisen dar?

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 bitte tabellarisch zusammenfassen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten ordnen.

Kommune	beantragte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011	Abweichung in %
Gesamt	7.673.515,89 €	6.559.917,70 €	85,49
Altmarkkreis Salzwedel	527.841,17 €	112.174,39 €	21,25
LK Anhalt-Bitterfeld	699.862,73 €	699.862,73 €	100,00
LK Börde	168.183,66 €	52.912,66 €	31,46
Burgenlandkreis	866.701,39 €	814.049,24 €	93,92
LK Harz	1.082.315,19 €	755.630,17 €	69,82
LK Jerichower Land	715.515,96 €	715.515,96 €	100,00
LK Mansfeld-Südharz	86.749,79 €	86.749,79 €	100,00
LK Saalekreis	30.317,69 €	30.317,69 €	100,00
Salzlandkreis	926.765,32 €	923.962,74 €	99,70
LK Stendal	373.862,85 €	373.862,85 €	100,00
LK Wittenberg	548.026,86 €	347.506,20 €	63,41

- 3. Sind die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG für 2012 bereitgestellten Mittel vollständig an finanzschwache Kommunen abgeflossen? Wenn nein, wie hoch war der Betrag, der nicht abgeflossen ist?**

Die nach § 16 Abs. 2 FAG bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2012 flossen nicht vollständig an finanzschwache Kommunen ab. Ausgezahlt wurden 6.023.633,80 €. Nicht abgeflossen ist ein Betrag in Höhe von 4.429.850,00 €. Dieser Betrag beinhaltet Einnahmen aus Rückzahlungen und Zinsforderungen.

- 4. Laut Drucksache 6/1332 sind aus 2011 Mittel in Höhe von 2.794.825,00 € nicht abgeflossen. Nach der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Verteilung der Finanzausgleichsleistungen wurden 2012 Reste aus dem Vorjahr in Höhe von 3.775.446,00 € der Investitionspauschale zugerechnet. Welche weiteren Mittel bildeten den dort dargestellten Rest?**

Der Betrag in Höhe von 3.775.446,00 € setzt sich zum einen aus dem Differenzbetrag der abgeflossenen Mittel zu den bereitgestellten 10 Millionen € nach § 16 Abs. 2 FAG zusammen. Dazu kommen Einnahmen aus Rückzahlungen nicht in Anspruch genommener Mittel der Kommunen sowie Zinsforderung wegen nicht fristgerechter bzw. zweckentfremdeter Verwendung der Mittel.